



Stadt Cottbus/Chosebuz
Frau Annette Neupetsch
Karl-Marx-Str. 67
03044 Cottbus

TEL-ZENTRALE 06196 908-0
FAX 06196 908-1800
INTERNET www.bafa.de
TEL 06196 908-1010
FAX 06196 908-1800
E-MAIL foerderung-raumluf@bafa.bund.de
MEIN ZEICHEN RLTZ 20004242
DATUM Eschborn, 07.12.2021

Bitte bei Schriftverkehr unbedingt Ihre Vorgangsnummer 20004242 angeben!

Richtlinie für die Bundesförderung Corona-gerechte stationäre raumlufttechnische Anlagen und Zu-/Abluftventilatoren vom 01.09.2021

BEZUG Ihr Antrag vom 26.11.2021 (Antragseingang)
ANLAGE Hinweise zum Verwendungsnachweis,
ANBest-GK

Z u w e n d u n g s b e s c h e i d

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich freue mich, Ihnen mitteilen zu können, dass ich Ihnen entsprechend Ihrem Antrag zur Richtlinie für die Bundesförderung Corona-gerechte stationäre raumlufttechnische Anlagen und Zu-/Abluftventilatoren vom 01.09.2021 am Standort Elisabeth-Wolf-Str. 73, 03042 Cottbus aus den Fördermitteln des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (BMWi) nach §§ 23, 44 Bundeshaushaltsordnung (BHO) einen nicht rückzahlbaren Zuschuss in Höhe von bis zu

466.400,00 EURO

(in Worten: vierhundertsechszigtausendvierhundert EURO).

bewilligen kann.

Die von Ihnen beantragte Maßnahme umfasst:

- Maßnahme(n) nach Ziffer 5.1.3:
 - Neueinbau von stationären RLT-Anlagen

- Begleitmaßnahmen nach Ziffer 5.2:
 - Alle für den sicheren (Anlagen-) Betrieb notwendigen technischen Komponenten einschließlich erforderlicher Brandschutzmaßnahmen und der Anschluss von stationären RLT-Anlagen an bereits vorhandene Heizungssysteme
 - bauliche Maßnahmen wie Decken- oder Wanddurchbrüche
 - Beratungs- und Planungsleistungen
 - Baubegleitung und Bauleitung
 - Hygienemanagement nach Nummer 8.2 der Richtlinie
 - Erstellung der geforderten Nachweise nach Nummer 9 der Richtlinie

Anrechenbare förderfähige Ausgaben: 583.000,00 Euro.

Der Förderhöchstsatz beträgt 80 % der förderfähigen Ausgaben. Die Förderung (maximaler Zuschuss) ist auf 500.000,- Euro pro Standort begrenzt.

Bitte beachten Sie, dass dieser Bescheid und die Höhe der bewilligten Zuwendung ausschließlich auf Ihren Angaben im Antrag beruht. Inwieweit die angegebenen Ausgaben förderfähig sind, wird erst nach Durchführung der Maßnahme auf Grundlage des von Ihnen einzureichenden Verwendungsnachweises geprüft. Einzelheiten zu den förderfähigen Maßnahmen entnehmen Sie bitte dem Technischen Merkblatt auf der Homepage des BAFA.

Die Zuwendung erfolgt auf Ausgabenbasis in Form der Anteilsfinanzierung durch einen nicht rückzahlbaren Zuschuss. Die von Ihnen beantragten Ausgaben erkläre ich für verbindlich und mache diese zum Bestandteil des Zuwendungsbescheides. Anträge auf Erhöhung der Förderung wegen zwischenzeitlich geänderter Anlagenplanungen können nur innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides gestellt werden. Später eingehende Anträge auf Erhöhungen können nicht mehr berücksichtigt werden.

Die Mittel sind zweckgebunden und ausschließlich zur Realisierung der oben genannten und von Ihnen in Ihrem o.a. Antrag beschriebenen Maßnahmen bestimmt.

Die Gewährung der Zuwendung steht unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit der veranschlagten Haushaltsmittel des Bundes.

Maßnahmenbeginn

Ich gehe davon aus, dass Sie vor Erteilung dieses Zuwendungsbescheides noch nicht mit der Maßnahme begonnen haben. Als Vorhabenbeginn gilt der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- und Leistungsvertrages. Planungsleistungen dürfen vor Antragstellung erbracht werden. Sollten dem Antrag Angebotsunterlagen/sonstige Unterlagen beigelegt worden sein, so sind diese nicht geprüft worden.

Bewilligungszeitraum und Verwendungsnachweis

Damit das BAFA den Zuschuss an Sie auszahlen kann, bitte ich Sie, Folgendes zu beachten:

1. Vor Ablauf des Bewilligungszeitraums muss
 - die Umsetzung abgeschlossen sein.

Der Bewilligungszeitraum endet am 10.12.2022.

Eine Verlängerung des Bewilligungszeitraumes ist nur im Ausnahmefall und nur dann möglich, wenn sie schriftlich vor Ablauf des Bewilligungszeitraumes beantragt wird und unter der Voraussetzung, dass Fördermittel zur Verfügung stehen.

2. Sie müssen Ihren Verwendungsnachweis bis zum 10.03.2023 eingereicht haben (siehe Anlage: Der Verwendungsnachweis ist abweichend von Nr. 6.1 ANBest-P und abweichend von Nr. 6.1 von ANbest-GK spätestens innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes beim BAFA einzureichen).

Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Vorlage und Prüfung des Verwendungsnachweises. Die Höhe des auszahlenden Zuschusses bemisst sich anhand der tatsächlich angefallenen förderfähigen Ausgaben und der bewilligten Förderquote. Der auszahlende Zuschuss bleibt auf den obengenannten Betrag begrenzt.

Ihr Verwendungsnachweis muss **folgende Unterlagen** enthalten:

- Das vollständig ausgefüllte elektronische Verwendungsnachweisformular,
- Kopien der Rechnungen,
- Fachunternehmererklärung.

Informationen zur Einreichung des Verwendungsnachweises sowie Vordrucke zu den erforderlichen Nachweisen werden auf der Internetseite des Förderprogramms www.bafa.de/rlt zur Verfügung gestellt.

Nebenbestimmungen

Die beigelegten Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P oder ANBest-Gk) sind Bestandteil dieses Zuwendungsbescheids, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt wurde.

Insbesondere sind folgende Nebenbestimmungen und Ergänzungen zu beachten:

1. Sie sind verpflichtet, dem BAFA unverzüglich anzuzeigen, wenn sich herausstellt, dass der **Zuwendungszweck nicht** oder mit der bewilligten Zuwendung **nicht zu erreichen ist**.
2. Sie sind verpflichtet, die geförderten RLT-Anlagen nach Inbetriebnahme mindestens drei Jahre zweckentsprechend zu betreiben. Geförderte Zu-/Abluftventilatoren müssen nach Inbetriebnahme mindestens 1 Jahr zweckentsprechend betrieben werden. Innerhalb dieses Zeitraumes dürfen Sie die geförderte RLT-Anlagen und/oder Zu-/Abluftventilatoren nicht stilllegen oder nur dann veräußern, wenn Sie oder der zukünftige Anlagenbetreiber den Weiterbetrieb der RLT-Anlage und/oder der Zu-/Abluftventilatoren nachweisen. Eine Veräußerung oder Stilllegung geförderter RLT-Anlagen und/oder Zu-/Abluftventilatoren müssen Sie dem BAFA in jedem Fall unverzüglich anzeigen.
3. Werden für die oben genannte Maßnahme **andere öffentliche Mittel** bewilligt, sind Sie verpflichtet, mir dies unverzüglich mitzuteilen.
4. Sie sind verpflichtet, mir unverzüglich und unaufgefordert alle **nachträglichen Änderungen von Tatsachen** schriftlich mitzuteilen, die für die Gewährung der Zuwendung maßgeblich waren (§ 3 Subventionsgesetz).
5. Sie haben die im Zusammenhang mit der Zuwendung anfallenden Belege **zehn Jahre** nach Antragstellung **aufzubewahren**, sofern nicht nach steuerlichen oder anderen Vorschriften

eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist. Gleiches gilt für die übrigen Unterlagen des Verwendungsnachweises.

6. Das BAFA – einschließlich des zuständigen Rechnungsprüfungsamtes – ist berechtigt, **Bücher, Belege und sonstige Unterlagen** zur Prüfung der Fördervoraussetzungen anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu **prüfen** oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Dafür haben Sie die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.
7. **Der Zuwendungsbescheid wird unwirksam**, wenn die Anlage nicht vor Ende des Bewilligungszeitraumes in Betriebsbereitschaft gesetzt wird, der Verwendungsnachweis nicht fristgerecht eingereicht wird oder die Fördermittel durch das BAFA ausgezahlt werden. Hierbei handelt es sich um eine auflösende Bedingung im Sinne von § 36 Abs. 2 Nr. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG).

Hinweise zu den subventionserheblichen Tatsachen

Tatsachen, von denen die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen der Zuwendung abhängig ist, sind subventionserheblich im Sinne des § 264 Strafgesetzbuches (StGB). Die Strafbarkeit des Subventionsbetruges sowie die Bezeichnung der subventionserheblichen Tatsachen wurde Ihnen im Antrag mitgeteilt. Hierüber haben Sie mir Ihre Kenntnisnahme schriftlich bestätigt.

Ich weise darauf hin, dass auch diejenigen Tatsachen, die Sie dem BAFA bei der Durchführung des Fördervorhabens nach den Bestimmungen dieses Zuwendungsbescheides nebst Anlagen mitzuteilen haben, subventionserheblich im Sinne des § 264 StGB sind. Die Mitteilungspflichten ergeben sich aus Nr. 5 bis einschließlich Nr. 5.6 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) und Nr. 5 bis einschließlich 5.5 der Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (ANBest-Gk) die Bestandteil dieses Zuwendungsbescheids sind.

Widerrufsvorbehalt

Der Zuwendungsbescheid kann widerrufen werden, wenn

1. der Zuwendungszweck oder sonstige Nebenbestimmungen dieses Bescheids nicht erfüllt werden oder
2. die Vorlagefrist für den Verwendungsnachweis nicht eingehalten wird.

Im Übrigen wird der Widerruf gemäß § 49 Abs. 2 Nr. 1 VwVfG vorbehalten.

Erstattung der Zuwendung

Die Zuwendung ist zurückzuzahlen, soweit der Zuwendungsbescheid nach den §§ 48, 49 VwVfG oder nach anderen Rechtsvorschriften unwirksam oder mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen wird (§ 49a VwVfG). Dies gilt insbesondere, wenn Sie unrichtige Angaben über Tatsachen, die für die Bewilligung maßgeblich waren, gemacht oder solche Tatsachen verschwiegen haben, die Voraussetzungen für die Gewährung der Zuwendung nachträglich entfallen oder Sie Mitteilungspflichten nicht rechtzeitig nachkommen. Der Erstattungsanspruch ist nach § 49a VwVfG i. V. m. § 288 Abs. 1 Satz 2 BGB mit 5 vom Hundert über dem jeweils gültigen Basiszinssatz gem. § 247 Abs. 1 BGB zu verzinsen.

Außendarstellung bei finanziellen Förderungen, Veröffentlichungen

In alle zuwendungsbezogene Publikationen (zum Beispiel Programmhefte, Broschüren, Websites, Briefköpfe) sowie auf Plakatwänden, Messeständen, Transparenten und ähnlichem ist das BMWi-Logo aufzunehmen bzw. abzubilden. Für die Platzierung der Bildwortmarke mit Förderzusatz (an gut wahrnehmbarer Stelle) gilt der Styleguide der Bundesregierung (<http://styleguide.bundesregierung.de>).

Gefördert durch:



aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages

Die Bildwortmarke ist unter der Internetadresse www.bafa.de/bwmfz abrufbar mit nachfolgenden Zugangsdaten:

Benutzername: **Bildwortmarke_Fz**

Passwort: **5:62\$304bX1e**

Die Weitergabe der Zugangsdaten an Dritte ist nicht gestattet.

Hinweis:

Wird durch den Zuwendungsempfänger das Corporate Design des BMWi bereits verwendet, gilt folgendes: Bei Drucksachen ist das Logo zusätzlich im Impressum (unmittelbar neben dem Zuwendungsempfänger) aufzunehmen. Bei Websites ist das Logo auf der Startseite links unter dem Logo des Zuwendungsempfängers zu platzieren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA), Frankfurter Str. 29-35, 65760 Eschborn, erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen
Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle

Dieses Schreiben wurde mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung erstellt und bedarf gemäß § 37 Abs. 5
Verwaltungsverfahrensgesetz keiner Unterschrift.

Hinweise zum Verwendungsnachweis / Auszahlung

Die Nachweisführung erfolgt auf dem elektronischen Kommunikationsweg.

Benutzen Sie bitte die auf der Internetseite des BAFA die bereitgestellte „Elektronische Verwendungsnachweiserklärung“.

Um Ihre Angaben dem richtigen Vorgang zuordnen zu können, ist das Formular mit einer Kennung und einem Passwort versehen. Bitte tragen Sie unter Kennung die oben im Briefkopf unter ‚Vorgang‘ genannte Nummer und unter Passwort Ihre Postleitzahl ein.

Bitte füllen Sie das elektronische Formular vollständig aus und laden die erforderlichen Dokumente hoch.

Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (ANBest-Gk)

Stand: 13.06.2019

Die ANBest-Gk enthalten Nebenbestimmungen im Sinne des § 36 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) sowie notwendige Erläuterungen. Die Nebenbestimmungen sind Bestandteil des Zuwendungsbescheides, soweit dort nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

Inhalt

- Nr. 1 Anforderung und Verwendung der Zuwendung
- Nr. 2 Nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung
- Nr. 3 Vergabe von Aufträgen
- Nr. 4 Zur Erfüllung des Zweckes beschaffte Gegenstände
- Nr. 5 Mitteilungspflichten des Empfängers
- Nr. 6 Nachweis der Verwendung
- Nr. 7 Prüfung der Verwendung
- Nr. 8 Erstattung der Zuwendung, Verzinsung

1. Anforderung und Verwendung der Zuwendung

- 1.1 Die Zuwendung ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.
- 1.2 Alle mit dem Zweck zusammenhängenden Einnahmen (insbesondere Zuwendungen, Leistungen Dritter) und der Eigenanteil des Empfängers sind als Deckungsmittel für alle mit dem Zweck zusammenhängenden Ausgaben einzusetzen. Der Finanzierungsplan ist hinsichtlich des Gesamtergebnisses verbindlich. Die einzelnen Ausgabeansätze dürfen um bis zu 20 vom Hundert überschritten werden, soweit die Überschreitung durch entsprechende Einsparungen bei anderen Einzelansätzen ausgeglichen werden kann. Beruht die Überschreitung eines Ausgabeansatzes auf behördlichen Bedingungen oder Auflagen, insbesondere im Rahmen des baurechtlichen Verfahrens, sind innerhalb des Gesamtergebnisses des Finanzierungsplans auch weitergehende Abweichungen zulässig. Die Sätze 2 bis 4 finden bei Festbetragsfinanzierung keine Anwendung.
- 1.3 Im Regelfall werden die Zuwendungen im Wege des Abrufverfahrens bereitgestellt. In diesen Fällen gelten die Regelungen der BNBest-Abruf. Findet eine Teilnahme am Abrufverfahren nicht statt, werden die Zuwendungen wie folgt bereitgestellt: Die Zuwendung darf nur insoweit und nicht eher angefordert werden, als sie alsbald nach der Auszahlung für fällige Zahlungen benötigt wird. Die Anforderung jedes Teilbetrages muss die zur Beurteilung des Mittelbedarfs erforderlichen Angaben enthalten. Im Übrigen darf die Zuwendung wie folgt in Anspruch genommen werden:
 - 1.3.1 Bei Anteil- oder Festbetragsfinanzierung jeweils anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber und den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln des Empfängers,
 - 1.3.2 bei Fehlbedarfsfinanzierung, wenn die vorgesehenen eigenen und sonstigen Mittel des Empfängers verbraucht sind. Wird ein zu deckender Fehlbedarf (Nr. 1.3.2) anteilig durch mehrere Zuwendungsgeber finanziert, so darf die Zuwendung jeweils nur anteilig mit den Zuwendungen der anderen Zuwendungsgeber angefordert werden.
- 1.4 Soweit die Zuwendung für ein Hochbauvorhaben bestimmt ist, kann sie bei Anteil- oder Festbetragsfinanzierung entsprechend dem Baufortschritt angefordert werden, und zwar 20 vom

Hundert der Zuwendung nach Vergabe des Rohbauauftrags, 30 vom Hundert nach baurechtlicher Abnahme des Rohbaus, 40 vom Hundert nach baurechtlicher Schlussabnahme und 10 vom Hundert nach Vorlage des Verwendungsnachweises. Nr. 1.3 Satz 2 gilt entsprechend. Der Anforderung ist je eine Ausfertigung der in Betracht kommenden Abnahmebescheinigungen beizufügen.

- 1.5 Zahlungen vor Empfang der Gegenleistung dürfen nur vereinbart oder bewirkt werden, soweit dies allgemein üblich oder durch besondere Umstände gerechtfertigt ist.
- 1.6 Die Bewilligungsbehörde behält sich vor, den Zuwendungsbescheid mit Wirkung für die Zukunft zu widerrufen, wenn sich herausstellt, dass der Zuwendungszweck nicht zu erreichen ist.

2. Nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung

- 2.1 Ermäßigen sich nach der Bewilligung die in dem Finanzierungsplan veranschlagten Gesamtausgaben für den Zuwendungszweck, erhöhen sich die Deckungsmittel oder treten neue Deckungsmittel (z. B. Investitionszulagen) hinzu, so ermäßigt sich die Zuwendung
 - 2.1.1 bei Anteilfinanzierung anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber und den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln des Zuwendungsempfängers,
 - 2.1.2 bei Fehlbedarfs- und Vollfinanzierung um den vollen in Betracht kommenden Betrag.
- 2.2 Nr. 2.1 gilt (ausgenommen bei Vollfinanzierung und bei wiederkehrender Förderung desselben Zuwendungszwecks) nur, wenn sich die Gesamtausgaben oder die Deckungsmittel insgesamt um mehr als 500 Euro ändern.

3. Vergabe von Aufträgen

Soweit auf die Vergabe von Aufträgen die Vorschriften des vierten Teils des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) nicht anzuwenden sind, weil die jeweiligen Auftragswerte die Schwellenwerte (§ 106 GWB) nicht erreichen oder nicht überschreiten, sind bei der Vergabe von Aufträgen die nach den einschlägigen haushaltsrechtlichen Bestimmungen des Zuwendungsempfängers anzuwendenden Vergabegrundsätze zu beachten.

4. Zur Erfüllung des Zuwendungszwecks beschaffte Gegenstände

- 4.1 Gegenstände, die zur Erfüllung des Zuwendungszwecks erworben oder hergestellt werden, sind für den Zuwendungszweck zu verwenden und sorgfältig zu behandeln. Der Zuwendungsempfänger darf über sie vor Ablauf der im Zuwendungsbescheid festgelegten zeitlichen Bindung nicht anderweitig verfügen.

5. Mitteilungspflichten des Zuwendungsempfängers

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, unverzüglich der Bewilligungsbehörde anzuzeigen, wenn

- 5.1 er nach Vorlage des Finanzierungsplans - auch nach Vorlage des Verwendungsnachweises - weitere Zuwendungen für denselben Zweck bei anderen öffentlichen Stellen beantragt oder von ihnen erhält oder wenn er - ggf. weitere - Mittel von Dritten erhält,
- 5.2 der Verwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen,
- 5.3 sich herausstellt, dass der Zuwendungszweck nicht oder mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist,

- 5.4 die angeforderten oder ausgezahlten Beträge nicht alsbald nach der Auszahlung für fällige Zahlungen verbraucht werden können,
- 5.5 Gegenstände nicht mehr entsprechend dem Zuwendungszweck verwendet oder nicht mehr benötigt werden.

6. Nachweis der Verwendung

- 6.1 Die Verwendung der Zuwendung ist innerhalb von einem Jahr nach Erfüllung des Zuwendungszwecks, spätestens jedoch ein Jahr nach Ablauf des Bewilligungszeitraums der Bewilligungsbehörde nachzuweisen (Verwendungsnachweis). Ist der Zuwendungszweck nicht innerhalb eines Jahres erfüllt, ist auf Verlangen der Bewilligungsbehörde ein Zwischennachweis in Form des Verwendungsnachweises vorzulegen.
- 6.2 Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis.
- 6.3 In dem Sachbericht sind die Verwendung der Zuwendung sowie das erzielte Ergebnis kurz darzustellen und den vorgegebenen Zielen gegenüberzustellen. Im Sachbericht ist auf die wichtigsten Positionen des zahlenmäßigen Nachweises einzugehen. Ferner ist die Notwendigkeit und Angemessenheit der geleisteten Arbeit zu erläutern. Dem Sachbericht sind die Berichte der von dem Zuwendungsempfänger beteiligten technischen Dienststellen beizufügen.
- 6.4 In dem zahlenmäßigen Nachweis sind die Einnahmen und Ausgaben entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans summarisch auszuweisen. Der Nachweis muss alle mit dem Zuwendungszweck zusammen hängenden Einnahmen (Zuwendungen, Leistungen Dritter, eigene Mittel) und Ausgaben enthalten. Soweit der Zuwendungsempfänger die Möglichkeit zum Vorsteuerabzug nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes hat, dürfen nur die Entgelte (Preise ohne Umsatzsteuer) berücksichtigt werden.
- 6.5 Darf der Zuwendungsempfänger zur Erfüllung des Zuwendungszwecks Mittel an Dritte (Nicht-gebietskörperschaften) weiterleiten, hat er die von den empfangenden Stellen ihm gegenüber zu erbringenden Verwendungs- und Zwischennachweise entsprechend VV Nr. 11 zu § 44 BHO zu prüfen und den Prüfvermerk dem Verwendungs- oder Zwischennachweis nach Nr. 6.1 beizufügen. Auf Anforderung der Bewilligungsbehörde sind die Verwendungs- und Zwischennachweise der Letzt-empfänger vorzulegen.

7. Prüfung der Verwendung

- 7.1 Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Der Zuwendungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. In den Fällen der Nr. 6.5 sind diese Rechte der Bewilligungsbehörde auch dem Dritten gegenüber auszubedingen.
- 7.2 Unterhält der Zuwendungsempfänger eine eigene Prüfungseinrichtung, ist von dieser der Verwendungsnachweis vorher zu prüfen und die Prüfung unter Angabe ihres Ergebnisses zu bescheinigen. Dies gilt nicht bei Zuwendungen des Bundes an ein Land.
- 7.3 Der Bundesrechnungshof ist berechtigt, bei den Zuwendungsempfängern zu prüfen (§§ 91, 100 BHO).

8. Erstattung der Zuwendung, Verzinsung

- 8.1 Die Zuwendung ist zu erstatten, soweit ein Zuwendungsbescheid nach Verwaltungsverfahrenrecht (insbesondere §§ 48, 49 VwVfG) oder anderen Rechtsvorschriften mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen oder sonst unwirksam wird.
- 8.2 Nr. 8.1 gilt insbesondere, wenn

- 8.2.1 die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist,
- 8.2.2 die Zuwendung nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet wird,
- 8.3 Ein Widerruf mit Wirkung für die Vergangenheit kann auch in Betracht kommen, soweit der Zuwendungsempfänger
 - 8.3.1 die Zuwendung nicht alsbald nach der Auszahlung zur Erfüllung des Zuwendungszwecks verwendet oder
 - 8.3.2 Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt, insbesondere den vorgeschriebenen Verwendungsnachweis nicht rechtzeitig vorlegt sowie Mitteilungspflichten (Nr. 5) nicht rechtzeitig nachkommt.
- 8.4 Der Erstattungsbetrag ist nach Maßgabe des § 49a Abs. 3 VwVfG mit fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB jährlich zu verzinsen.
- 8.5 Werden Zuwendungen nicht alsbald nach der Auszahlung zur Erfüllung des Zuwendungs-zwecks verwendet und wird der Zuwendungsbescheid nicht zurückgenommen oder widerrufen,

so können für die Zeit von der Auszahlung bis zur zweckentsprechenden Verwendung ebenfalls Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB jährlich verlangt werden; entsprechendes gilt, soweit eine Leistung in Anspruch genommen wird, obwohl andere Mittel anteilig oder vorrangig einzusetzen sind (§ 49a Abs. 4 VwVfG). Eine alsbaldige Verwendung der Mittel liegt im Anforderungsverfahren jedenfalls nicht vor, wenn die Mittel nach Ablauf von mehr als sechs Wochen nach Auszahlung für fällige Zahlungen verbraucht werden.

